

Satzung des Vereins „Brückenheiliger St. Michael“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: Verein „Brückenheiliger St. Michael“ e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 07749 Jena.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Ziel des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke durch die Wiedererrichtung des historischen Pavillons einschließlich Rekonstruktion der Statue des Brückenheiligen Erzengel St. Michael am südwestlichen Brückenpfeiler der Camsdorfer Brücke in Jena sowie die Einbindung des gesamten Ensembles in das historische Umfeld der Brücke. Hierbei werden auch die historisch wertvollen Steine der alten Camsdorfer Brücke, die wegen ihrer besonderen Gestaltung namentlich mit Ornamenten, bildlichen und schriftlichen Darstellungen in der sog. „Zinne“ erhalten sind, eingebracht.

Dazu sollen ideelle und finanzielle Mittel beschafft werden. Zudem soll die Geschichte der Camsdorfer Brücke als eines der „Sieben Wunder Jenas“ und ihres Umfeldes erforscht und aufgearbeitet und die Ergebnisse mittels Vorträgen, Ausstellungen und Veröffentlichungen der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ebenso soll die Geschichte Wenigenjenas erschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, hier insbesondere der Förderung der Kultur und der Heimatkunde.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a) Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
 - b) Natürliche Personen in ihrer Eigenschaft als Funktionsträger in Organisationen, die nicht selbstständige juristische Personen sind (z. B. staatliche oder andere öffentliche Dienststellen, Schulen)
 - c) geschäftsfähige natürliche Personen
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand hat über den Antrag auf seiner nächstfolgenden Sitzung zu beschließen, sofern dies unter Berücksichtigung der Ladungsfrist möglich ist. Die Mitgliedschaft beginnt nach Ablauf des Monats, in dem der Beschluss des Vorstands gefasst worden ist.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, Austritt, Auflösung oder Tod.
 - Der Austritt ist zulässig zum Ende eines Kalenderjahres. Er ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Monaten schriftlich zu erklären.
 - Der Vorstand kann ein Mitglied wegen vereinsschädigenden Verhaltens ausschließen, dem betreffenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss wird sofort mit Bekanntgabe des Beschlusses wirksam, sofern das ausgeschlossene Mitglied nicht innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand widerspricht.In einem solchen Fall entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächstfolgenden Sitzung unter Beachtung der Fristen nach gem. § 7 Abs.1. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
 - Die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a) und b) erlischt automatisch, wenn eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft ein volles Kalenderjahr nicht bestanden hat mit Ablauf des betreffenden Kalenderjahres.
4. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Personen, die sich besondere Verdienste um die Arbeit des Vereins erworben haben oder besonders herausragenden Personen des öffentlichen Lebens kann auf Vorschlag des Vorstands die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und haben beratende Stimme.

§ 5 Beiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen finden statt bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 24 Stunden vor Versammlungsbeginn dem/ der Vorsitzenden vorliegen. Eine solche nachträgliche Änderung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
2. Die Sitzung wird von dem/ der Vorsitzenden geleitet. Es ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/ der Leiter/in der Sitzung und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch einen bevollmächtigten Vertreter seiner Wahl ist möglich.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins sind mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Vereinsmitglieder erforderlich. Sind weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend, so entscheidet innerhalb von acht Wochen eine weitere Mitgliederversammlung über den Gegenstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
5. Offene Abstimmung ist zulässig, sofern kein Mitglied vor Beginn der Abstimmung widerspricht. Dies gilt auch für Wahlen.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands
- b) die zweijährliche Wahl von zwei Kassenprüfern
- c) die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Beschlüsse über Beiträge
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung des Vereins
- h) Beschlüsse gem. § 4 Abs. 3 der Satzung
- i) Sonstige Beschlüsse, die für die Arbeit des Vereins von grundlegender Bedeutung sind.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern

- dem/ der Vorsitzenden
- dem/ der Stellvertreter/ -in
- dem/ der Schatzmeister/ -in.

Es können zusätzlich zwei Beisitzer/ -innen in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand besteht dann aus fünf Mitgliedern.

2. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen den/die Vorsitzende/n und die weiteren Funktionen.
3. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter dem/ der Vorsitzenden oder dem/ der Stellvertreter/ -in, vertreten.
4. Der Vorstand leitet den Verein und ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die durch Gesetz oder Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Der Vorstand kann einzelne Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich auf einzelne Mitglieder übertragen.
5. Der Vorstand wird von dem/ der Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung und einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Vorstandsmitglied beantragt wird. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter der/ die Vorsitzende oder der / die Stellvertreter anwesend sind. Sollte keine Beschlussfähigkeit zu Stande kommen gelten die Regelungen analog § 7 Abs. 4.

§ 10 Kassenprüfung

Für die Prüfung der Kassengeschäfte sind von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Prüfung des jährlichen Kassenabschlusses spätestens bis zum 31. März des Folgejahres abzuschließen und den Prüfungsbericht der folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Mittelverwendung

Der Verein erstrebt keine Gewinne. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Auflösung

Mit der Erreichung des Ziels und/oder bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Jena zum Zwecke der Erhaltung von Baudenkmälern.

§ 13 redaktionelle Satzungsänderungen

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die bei der Eintragung in das Vereinsregister oder der Beantragung der Gemeinnützigkeit notwendig werden, eigenständig vorzunehmen, soweit sie den grundlegenden Charakter, insbesondere den wesentlichen Grundgedanken des Vereinszwecks nicht verändern.

Jena, den 29. November 2007